

FERNWÄRMEVERSORGUNG
- Camphausen/Hirschbach/Sulzbach -

TARIFBLATT 01

- gültig ab 1. Januar 2024 –

1. Preise

a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) bereitgestellte Leistung.

Er beträgt je Anschlusswertbereich jährlich:

- bis	10 kW	526,00 €
- über	10 kW bis 30 kW	780,00 €
- über	30 kW bis 50 kW	1.908,00 €
- über	50 kW bis 100 kW	3.538,00 €
- über	100 kW bis 150 kW	6.549,00 €
- über	150 kW bis 200 kW	9.020,00 €
- über	200 kW bis 300 kW	14.152,00 €
- über	300 kW bis 500 kW	16.582,00 €
- über	500 kW bis 700 kW	26.349,00 €
- über	700 kW	Auf Anfrage €

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme
gemessen in der Übergabestation des Kunden 0,12050 €

c) Messpreis

Er beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

- bis	50 kW	9,16 €
- über	50 kW bis 100 kW	33,69 €
- über	100 kW bis 150 kW	51,03 €
- über	150 kW bis 200 kW	72,36 €
- über	200 kW bis 500 kW	93,70 €
- über	500 kW bis 1 000 kW	110,05 €
- über	1 000 kW	Auf Anfrage

d) Emissionspreis (EP)

Das Entgelt für CO₂-Emissionen ergibt sich aus der unter Ziffer 2 d) genannten Preisanpassungsklausel und wird ab dem 01.01.2024 in Rechnung gestellt.

e) Heizwasserfehlmengen

Innerhalb der Kundenanlage entstehende Heizwasserfehlmengen hat der Kunde dem FVU zu vergüten.

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

2. Änderung der Preise

Die unter Ziffer 1 a) bis 1 c) genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsformeln:

a) Grundpreis

$$GP = GP_0 \left(0,30 + 0,40 \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} + 0,3 \frac{DK_0}{DK_{00}} \right)$$

b) Arbeitspreis

$$AP = AP_0 \left(0,50 \frac{LH_{01}}{LH_{010}} + 0,20 \frac{EEXStrom}{EEXStrom_0} + 0,30 \frac{LH_{03}}{LH_{030}} \right)$$

c) Messpreis

Der unter 1 c) genannte Messpreis ändert sich im gleichen Verhältnis wie der Grundpreis.

d) Emissionspreis:

Er wird jährlich auf Basis der tatsächlichen Emissionen/Emissionskosten ermittelt und in Rechnung gestellt.

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis im Abrechnungszeitraum

GP₀ = der unter Ziffer 1 a) genannte Grundpreis,

AP = neuer Arbeitspreis im Abrechnungszeitraum

AP₀ = der unter Ziffer 1 b) genannte Arbeitspreis,

GWE₀₁ = Neue quartalsweise ermittelte tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V.

GWE₀₁₀ = durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe GWE01), Basiswert = 21,87 €/h bei 165 h/Monat, Mittelwert 3. Quartal 2023

- DK₀ = Neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank
www-genesis.destatis.de/genesis/online
Code 61241-0004, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte
Deutschland, Monate
Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen),
Gewerbliche Produkte, GP09-2530 Dampfkessel (-erzeuger),
Kernreaktoren, Teile
- DK₀₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Dampfkessel (siehe DK₀)
Basiswert = 117,2 (Basis 2021 = 100) Mittelwert 3. Quartal 2023
- EEXStrom = Strompreis für Quartalsprodukte an der EEX (European Energie Exchange AG)
Es gilt der von der EEX, im jeweiligen Zeitraum veröffentlichte „EEX German Power Base Quarter Future“. Dieser ist auf der Website [lqony \(eex.com\)](http://lqony.eex.com) veröffentlicht
- EEXStrom₀ = Siehe EEXStrom, Basiswert = 99,150 €/MWh, Mittelwert 4. Quartal 2023
- LH₀₁ = Neuer quartalsweise ermittelter Verbrauchspreisindex zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank
www-genesis.destatis.de/genesis/online
Code 61111-0002, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate
- LH₀₁₀ = Verbraucherindex der Einzelhandelspreise für Deutschland, (siehe LH₀₁),
Basiswert = 117,5 (Basis 2020 = 100), Mittelwert 3. Quartal 2023
- LH₀₃ = Neuer quartalsweise ermittelter Verbrauchspreisindex zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank
www-genesis.destatis.de/genesis/online
Code 61111-0006, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate,
Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-
/3-/4-/5-/10-Steller/ Sonderpositionen), Verwendungszwecke d.
Individualkonsums, Sonderpositionen, Position CC13-77 Wärmepreisindex
(Fernwärme, einschließlich Betriebskosten)
- LH₀₃₀ = Verbraucherindex für Deutschland, Wärmepreisindex, Fernwärme
einschließlich Umlage (siehe LH₀₃),
Basiswert = 169,7 (Basis 2020 = 100), Mittelwert 3. Quartal 2023
- EP = Neuer Emissionspreis Wärme in ct/kWh im Abrechnungszeitraum

Kunden mit monatlicher und jährlicher Abrechnung:

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Grund-, Arbeits- und Messpreis verändern sich in Abhängigkeit von

den Revisionsfaktoren ab Rechnungsmonat 1, 4, 7 und 10 eines jeden Jahres. Dabei werden für die Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Revisionsfaktoren wie folgt zu Grunde gelegt:

Revision der Faktoren GWE_{01} , DK_0 , LH_{01} und LH_{03} :

Für die Preise ab Rechnungsmonat 1 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 4 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 7 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 10 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Revision des Faktors EEXStrom:

Für die Preisbildung zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises German Power Base Quarter Future für das erste Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Preisbildung zum 1. April wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises German Power Base Quarter Future der für das zweite Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Preisbildung zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises German Power Base Quarter Future für das dritte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Januar bis März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Preisbildung zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises German Power Base Quarter Future für das vierte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate April bis Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

3. Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärme erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchers vorzunehmen, für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

4. Rechnungslegung und Bezahlung

- a) Die Rechnungslegung erfolgt unter Berücksichtigung der im Abrechnungszeitraum erfolgten Preisänderungen in der Regel nach Ablauf eines Kalenderjahres.

- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden
- c) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- d) Für jede Mahnung wird eine Pauschale von z. Zt. 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.

5. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von dem FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.